

Aktualisierte Handlungsempfehlung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik (DBfT) zum „Corona-Exit“

Distanzregeln

- mindestens 2m Abstand bzw. 4m² pro Schüler*in (ggf. Markierungen an der Stange bzw. Boden). Aus der zur Verfügung stehenden Tanzfläche ergibt sich somit die maximale zulässige Personenanzahl.
- bei bewegungsorientierten Übungen sind mindestens 10 m² pro Schüler*in vorzusehen, wobei der Mindestabstand von 2m nicht unterschritten werden darf.
- Die Tanzpädagog*in hat zu den Tanzschüler*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und verzichtet auf taktile Korrekturen. Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren.
- Umkleiden und Duschen sollen nicht in der Tanzschule, sondern zu Hause genutzt werden
- die Unterrichtseinheiten werden so verkürzt, dass keine Begegnungen beim Klassenwechsel stattfinden
- Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen. Dazu gehören - soweit erforderlich - auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte sowie Konzepte zur Steuerung des Zutritts. Einbahn-Wege sind zu bevorzugen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der Sanitäreinrichtungen nur dergestalt erfolgt, dass zu jederzeit das Abstandsgebot eingehalten wird.

Hygieneregeln

- Alle Personen müssen beim Eintreffen sowie Verlassen der Schulräumlichkeiten die Hände desinfizieren (Desinfektionsspender am Eingang).
- Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen, Ballettstangen nach jeder Unterrichtsstunde.
- nach jeder Unterrichtsstunde sind die Räumlichkeiten für die Dauer von mindestens 10 Minuten quer zu lüften.
- es sind ausschließlich eigene Trainingsutensilien zu nutzen (Matten, Thera-Band usw.)
- verstärkte Hygienepflege der Toilettenbereiche. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Bundeslandes bzw. der Kommune.

Besondere Empfehlungen

- Für Personal und Tanzschüler*innen sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) zu befolgen.
- Alle Beteiligten müssen vor Beginn des Tanzens oder vor Aufnahme der Tätigkeit eine ausführliche Einführung und Erläuterung über die zu treffenden Maßnahmen

- oder einzuhaltenden Regularien bekommen. Menschen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- Für die Einhaltung des Sicherheitskonzepts ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
 - Die Betreiber der Schulen für künstlerischen Tanz sind verpflichtet, eine Dokumentation der Anwesenden zu führen, um notfalls eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind einen Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
 - Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, sollen in dieser Übergangszeit nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen
 - Menschen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
 - Aufenthaltsbereich wird für alle gesperrt. Die Nutzung von Getränkespendern und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
 - Eine Unterscheidung nach Altersgruppen ist nicht erforderlich soweit die Einhaltung der Abstands- und Kontaktbeschränkung sichergestellt ist.